

# RS Vwgh 1990/3/29 89/17/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1990

## Index

L37014 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Oberösterreich

30/01 Finanzverfassung

## Norm

F-VG 1948 §7 Abs5;

F-VG 1948 §8 Abs4;

GdGetränkesteuerG OÖ §2;

GdGetränkesteuerG OÖ §2a;

GdGetränkesteuerG OÖ §2b;

## Rechtssatz

Die Getränkesteuer stellt eine Verbrauchssteuer iSd § 8 Abs 4 F-VG dar, zu deren Ausschreibung die Gd im eigenen Wirkungsbereich jeweils durch Bestimmungen der Finanzausgleichsgesetze ermächtigt sind. Verbrauchsabgaben der Länder (Gd), die nicht bloß den Konsum im örtlichen Bereich der die Abgabe ausschreibenden Gebietskörperschaft, sondern auch die Produktion der betreffenden Waren oder den Handel mit ihnen, ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches treffen, sind unzulässig. Verbrauchsabgaben sind durch die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs 4 F-VG auf das Geltungsgebiet der Abgabe beschränkt; jede Auslegung, die den Verbraucher außerhalb dieses Gebietes erfassen will, ist nicht verfassungskonform (Hinweis E 10.11.1989, 87/17/0128).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989170152.X04

## Im RIS seit

15.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)